№. 50.



Breslauer Kreisblatt.

Dreizehnter Jahrgang.

Sonnabend den 12. December 1846.

Bekanntmachungen.

Die Wilddieberei, namentlich das Schießen von Fasanen nimmt in jüngster Zeit im Kreise so überhand, daß ich die desfalls bestehenden Straf-Bestimmungen hiermit republicire, und die Dorfgerichte des Kreises veranlasse, solche in den nächsten drei Geboten den Gemeinde-Einsassen bekannt zu machen, damit sich in einem Straffalle Niemand mit Unwissenheit mit den desfallsigen Straf-Bestimmungen entschuldige.

A. Der Titel XVII

der revidirten Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung d. d. Potsdam den 19. April 1756, betreffend die Strafe wegen unbefugten Jagens, oder zur verbotenen Zeit geschoßenen Wildprets lautet wörtlich:

Soviel diese Strafe betrifft, haben Wir aus Landesväterlicher Milde, weil dadurch nichts anderes, als Besserung zu bewirken, unser Zweck ist, Uns bewegen lassen, die hiervor determinirte Strafen um ein großes herunter zu setzen, in Hoffnung, es werde ein jeder selbst sein Bestes einsehen und für Ungehorsam um so mehr sich hüten, weil unter keinerley Entschuldigung oder Einwendung denen so hierwieder handeln, von der dermalen von Uns festgesetzten Strafe auch nicht der geringste Theil erlassen werden wird, sondern es soll derjenige, wer es auch sey, welcher auf Unsern oder auf Unserer Vasallen und Landes-Eingesessenen Haiden, Gehegen, Feldern und Fluren, ohne Erlaubniß oder Befugniß, nicht weniger der, so zur verbotenen Zeit hetzet, jaget oder schießet, zu Unserer Königl. Kaße folgende Strafen erlegen, nämlich:

für einen Hirsch	100	Rthl.
— ein Thier	80	—
— ein Wild-Kalb	40	—
— ein Reh	20	—
— ein stark Schwein oder Keiler	100	—
— eine Bache	80	—
— einen Frischling	20	—
— einen Hasen	10	—
— einen Schwan	15	—
— einen Trappen	10	—

für einen Auerhahn oder Henne . .	15	Rthl.
— ein Birkhuhn oder Henne . . .	10	—
— einen Fasahn	10	—
— ein Rebhuhn	10	—
— ein Haselhuhn	10	—

von welcher Strafe, jedesmal der vierte Theil, es sey das Wild auf Unserer, oder Unserer Vasallen Hayden getödtet, oder gefangen, dem Denuncianten gegeben werden soll.

B. Die Declaration der Schlesischen Forst- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756 d.d. Potsdam den 13. October 1774, betreffend die aufgehobene Schonung des Schwarzwildes und das verbotene Schießen der Fasanen de publicato Breslau den 9. Januar 1775 bestimmt bezüglich der Fasanen wörtlich Folgendes:

Ad 2 soll, um den Mißbrauch der Wegschießens der hin und wieder ausgesetzten Fasanen abzuhelfen, und die Vermehrung dieses so nützlichen Federwildpretes auf alle Weise zu befördern, von nun an Jedermann untersaget seyn, auch in der sonst erlaubten Zeit Fasanen zu fangen oder zu schießen, wenn derselbe gleich mit der hohen Jagd berechtiget ist, es wäre denn, daß er in der Gegend wirklich eine Fasanerie selbst unterhält, und dergleichen ins Freie aussetzt, sich auch dieserhalb mit einem Attest des Landraths zu legitimiren im Stande ist, welches letztere auch in dem Fall nötig, wenn dergleichen geschoßene und gefangene Fasanen verkauft werden, und sollen die Accise-Aemter keine dergleichen Fasanen zum Verkauf paßiren lassen, bevor der Verkäufer sich nicht durch ein Attest des Landrathes legitimiret, daß die Herrschaft zum Verkauf derselben berechtiget sey, auch ein Attest der Herrschaft produciret hat, auf welchem die zum Verkauf geschickte Anzahl deutlich bemerkt worden. Was aber die aus Böhmen und andern Landen zum Verkauf nach Schlesien gebrachte Fasanen anbetrifft, so muß der Verkäufer sich ebenfalls mit einem Attest des Grenz-Zoll-Amtes legitimiren. Ueberhaupt soll sich Niemand, weß Standes derselbe seyn möge, unterstehen, den Fasanen einiges Leid zuzufügen, viel weniger solche zu fangen, zu schießen, oder sonst zu verfolgen und zu tödten; sondern vielmehr Jedermann derselben freien Flug, auch Ruhestand und Brut-Oerter verstatten, auch den Eyern kein Leid thun, noch selbige ausnehmen und verderben. Sollte aber Jemand, der vorstehendermaaßen dazu nicht berechtiget ist, dieses Verbots ohnerachtet, sich beykommen lassen, an diesem Wildpret sich zu vergreifen; so werden Wir denselben dafür nachdrücklich bestrafen, und sothane Strafe ohne Nachsicht beitreiben laßen, welche Strafe denn hiermit ein vor allemal für jedes Stück, so zur Ungebühr gefangen, beschädiget, oder getödtet worden, auf Zehn Rthl. festgesetzt wird, von welchen Quanto der Denunciant den fünften Theil zum Recompens erhalten soll. Damit aber auch nicht durch unrichtige Erklärung dieser Declaration die Schonung der Fasanen zum Nachtheil der benachbarten Stände und Unterthanen extendiret und übertrieben werden möge; so befehlen Wir allen denjenigen, welche hiernach Fasanen zu halten und zu schießen berechtiget sind, hiermit alles Ernstes mit Schonung der Fasanen ordnungsmäßig zu verfahren, oder zu gewärtigen, daß ihnen, im Fall sie durch einen Mißbrauch dieser Verordnung ihren Nachbarn zu Beschwerden gegründeten Anlaß geben, hierunter die erforderlichen Schranken werden gesetzt werden. Und obgleich hierdurch denjenigen, welche Fasanerien angelegt, und wirklich Fasanen in das Freie aussetzen, das Schießen Derselben zu gehöriger Zeit nach wie vor erlaubet bleibet; so muß dieses doch unter oberwähnten Modalitäten exerciret werden, zu welchem Ende Wir denn auch noch zu Verhütung aller Mißbräuche hierdurch verordnen und festsetzen, daß das Schießen der Fasanen, ihnen nur insoweit erlaubt seyn soll, als die Gegend, wo selbst die Fasanerie angelegt ist, ihnen zugehöret, keinesweges aber freistehen soll, auf einem Gut, welches mit demjenigen, worauf die Fasanerie etabliret, nicht begränzt ist, oder wo ihnen die Jagd überhaupt nicht zusteht, Fasanen zu

schießen oder auch eine Koppel-Jagd zu exerciren. Wie denn auch die Gerechtigkeit dadurch verloren gehen soll, wenn eine etablirte Fasanerie, oder ein Fasanen-Gehege im Freien durch Verschulden des Besitzers eingehen sollte, und keine Anstalt zur Wiederherstellung von demselben gemacht wird.

C. Die Allerhöchste Verordnung wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen d.d. Charlottenburg den 9. December 1842 Ges.-S. 1843 pag. 2 und 3 lautet wörtlich:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

haben durch die Verordnung vom 18. May 1839 auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen die in der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. October 1743 auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten hohen Strafen suspendiret, und an deren Stelle ermäßigte Strafen festgesetzt. Da sich das Bedürfniß zu einer solchen Strafermäßigung auch in allen übrigen Landestheilen herausgestellt hat, so verordnen Wir, nach den von Unsern getreuen Ständen bei Begutachtung des Entwurfs einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizey-Ordnung abgegebenen Erklärungen und auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Aufhebung der Verordnung vom 18. May 1839 vorläufig bis zum Erscheinen der allgemeinen Forst- und Jagd-Polizey-Ordnung wie folget:

§ 1.

Für das Tödten oder Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeit Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen treten nachstehende Geldbußen ein:

für ein Stück Elchwild	50	Rthlr.
— ein Stück Rothwild	30	—
— ein Stück Dammwild	20	—
— ein Stück Auerwild	10	—
— einen Schwan	10	—
— einen Fasan	10	—
— ein Stück Rehwild	10	—
— einen Dachs	5	—
— einen Haasen	4	—
— ein Stück Hasel- oder Birkwild	3	—
— eine Schnepfe, Gans oder Ente	2	—

§ 2.

Diesen Geldbußen (§ 1.) wird für den Fall des Unvermögens des Contravenienten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituiret.

D. Das Publicandum des Königl. Staats-Ministeriums, die Berichtigung eines in der Verordnung vom 9. December 1842 enthaltenen Schreibfehlers, die Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen betreffend, lautet wörtlich: (vergl. Ges. S. 1843 pro 9 pag. 92):

In die Verordnung vom 9. December v. J. (Ges.-S. Nro. 2315) wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen ist aus einem bei der Redaction vorgefallenen Schreibfehler die auf die Verletzung der Schonzeit für die Rebhühner mit Zwey Rthlr. für jedes Stück angedrohte Strafe nicht mit übernommen worden. Diese Verordnung wird daher auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs dahin berichtigend ergänzt, daß für das Tödten oder Einfangen eines Rebhuhns

während der vorgeschriebenen Schonzeit eine Geldbuße von Zwey Rthlrn. eintritt, welcher für den Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Berlin den 7. März 1843. Königl. Staats-Ministerium.

Vorstehende gesetzliche Bestimmungen ad. Litt. A. B. C. und D. bringe ich nicht minder zur Kenntniß der Herrn Jagd-Inhabern des Kreises.

Breslau den 10. December 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Nachbenannte Ortschaften haben auf die Kreis-Blatt-Sammlung pro 1834 bis 1845 subscribiret und ersuche ich dieselben, die bestellten Exemplare gegen Entrichtung des Betrages von 1 Rthlr. baldigst abzuholen.

1. Dom. Albrechtsdorf, 2. Dom. Arnoldsmühle, 3. Dom Benkwitz, 4. Gem. Benkwitz, 5. Gem. Boguslawitz, 6. Dom. Cattern v. Wallenberg, 7. Gem. Cawalien, 8. Gem. P. Gandau, 9. Gem. Guckelwitz, 10. Dom. Lanisch, 11. Dom. Lohe, 12. Gem. Magnitz, 13. Gem. Märzdorf, 14. Dom. Ottwitz, 15. Gem. Pohlanowitz, 16. Gem. Reibnitz, 17. Dom. Rosenthal, 18. Dom. Gr. Sägewitz, 19. Dom. Seschwitz, 20. Dom. Kl. Sürding 21. Gem. Wilkowitz, 22. Dom. Zweybrot, 23. Gem. Zweyhof.

Breslau den 10. December 1846. Heinrich, Kreis-Sekretair.

Auf dem ohnlängst abgehaltenen Kreistage ist auch zur Sprache gekommen, daß die gebauten und zur ferneren Unterhaltung übergebenen Kreisstraßen von den betreffenden Ortschaften, nicht sorgfältig genug unterhalten werden.

Vorzüglich ist gerügt worden, daß auf der Bohrauer-Straße und zwar auf dem Terrain von Lehmgruben, Neudorf, Woischwitz, Dürjentsch, Wessig, Eckersdorf, Althoff, Reppline und Rothsürben sich viele Löcher befinden, die einer ernstlichen und sorgfältigen Reparatur bedürfen. Ebenso fehlen auf den Kreisstraßen von Groß Mochbern nach Kanth, auf den Feldmarken von Mochbern, Kentschkau, Schmolz, Poln. Peterwitz und Reibnitz sämmtliche Vorrathshaufen, die sofort anzufahren sind. Ich fordere demnach die sämmtlichen betreffenden Wohllöblichen Dominien und die Gemeinden, denen die Instandhaltung der Kreisstraßen übertragen ist, hiermit auf, alle Sorgfalt anzuwenden, gedachte Straßen in einer guten tadellosen Beschaffenheit zu erhalten und sich vor dem Vorwurf sicher zu stellen, daß die abgeleisteten, so bedeutenden Kreisdienste nicht nutzlos verwendet worden sind.

Breslau den 8. December 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Anzeige.

Holz-Verkauf.

Die letzten Stamm-Holz-Verkäufe im Borganier Dominial-Busche nehmen mit dem 19. d. M. ihren Anfang, und werden am 30. d. M. fortgesetzt. An jedem Auctions-Tage ist die eine, und 4 Wochen später die andere Hälfte des Kaufspreises zu entrichten. Die vollständigen Verkaufs-Bedingungen liegen beim hiesigen Brauerei-Pächter zur Einsicht vor.

An den Auctions-Tagen findet keine Holzabfuhre statt. Gebote von Restanten aus früheren Auctionen bleiben unberücksichtiget.

Borganie den 9. December 1846. E. Cleve.

Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke №32.